



# Marktgemeinde Greifenburg 9761 Greifenburg, Hauptstraße Nr. 240

UID Nr.: ATU59363735, Gemeindegennziffer: 20609, DVR 0004855  
Tel.: 04712-216-DW 10, Fax.: 04712-216-30, e-mail: greifenburg@ktn.gde.at

---

Zahl: 852-1/2011

Betr.: Abfuhrordnung

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Greifenburg vom 21.09.2011, Zahl: 852-1/2011, mit der die Sammlung und Abfuhr von Haus- und Sperrmüll geregelt wird (ABFUHRORDNUNG)

Gemäß § 24 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, in der Fassung der Gesetze LGBl.Nr. 22/2005 und 77/2005, wird verordnet:

### § 1

#### Müllabfuhr durch die Gemeinde

Die Marktgemeinde Greifenburg sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung für die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll (ABFUHRORDNUNG) und richtet zu diesem Zweck eine Müllabfuhr ein.

### § 2

#### Abholbereich

(1) Die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll hat im gesamten Gemeindegebiet zu erfolgen.

(2) Die Sammlung und Abfuhr des Sperrmülls hat so oft zu erfolgen, als dies im Hinblick auf die Art und Menge des Sperrmülls erforderlich ist.

(3) Der Bürgermeister hat die Abfuhrtermine für die Haus- und Sperrmüllabfuhr festzulegen und auf geeignete Weise bekannt zu geben.

### § 3

#### Sonderbereich

Der Sonderbereich sind jene Grundstücke, von denen auf Grund ihrer Lage und Art der Verkehrserschließung die Abfälle nicht, oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten abgeführt werden können, umfasst die in der Plandarstellung (Anlage zu dieser Verordnung) festgelegten Gebiete. Diese Plandarstellung bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

### § 4

#### Sammelplätze und Standorte für Müllbehälter aus dem Sonderbereich

(1) Die Eigentümer von Grundstücken im Sonderbereich sind verpflichtet, den Haus- bzw. Sperrmüll zu den von der Gemeinde hierfür vorgesehenen Sammelplätzen und zu den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Behältern zu verbringen.

(2) Die Sammelplätze für den Haus- und Sperrmüll sind wie folgt festgelegt:

Bereich Amberg: Anliefern an Güterweg Amberg  
bzw. Drautal Bundesstraße

Bereich Gnoppnitz, Kerschbaum, Wassertheuer:  
Anliefern an Gnoppnitzstraße

Bereich Tröbelsberg, Weneberg, und Gasser:  
Anliefern an Weißensee Bundesstraße

Bereich Egg, Kalch und Eben:  
Anliefern nach Eben 1

Bereich östlich Pfarrhofgasse:  
Anliefern an Drautal Bundesstraße

### § 5

#### Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich

(1) Die Eigentümer von im Abholbereich gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, Hausmüll zu den festgelegten Abfuhrterminen durch die Gemeinde oder durch Einrichtungen gemäß § 10 Abs. 2 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 abführen zu lassen.

(2) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abholbereich sind verpflichtet, die Müllbehälter so aufzustellen oder anzubringen, dass sie sowohl für die mit der Abfuhr betrauten Personen als auch für die Benutzer leicht zugänglich sind.

(3) Ist der Aufstellungsort nicht allgemein leicht zugänglich, so sind die zu verwendenden Müllbehälter für deren Entleerung an der jeweiligen Grundstücksgrenze der Hauszufahrt (Hauseinganges) des bebauten Grundstückes zu den Abfuhrterminen bereitzustellen.

## § 6

### Müllbehälter

(1) Die Anzahl und die Größe der Müllbehälter für die bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen, sowie entsprechend der Art und Größe der Betriebe oder Arbeitsstellen festgelegt. Die Mindestanzahl von einem Müllbehälter je bebautem Grundstück mit einem bewohnbaren Gebäude, das ist ein Gebäude, das mindestens eine Wohnung enthält, darf nicht unterschritten werden.

(2) Als Müllbehälter (Container) sind aufzustellen:

Müllsäcke mit einem Fassungsraum von 70 l

Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von 120 l, 240 l

Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von 660 l

Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von 800 l

Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von 5.000 l

a) Der ortsübliche Anfall einer im Haushalt meldebehördlich gemeldeten Person wird mit ca. 7 Liter Abfall pro Woche festgelegt.

(3) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich sind verpflichtet, die vom Abfuhrunternehmen beigestellten Müllbehälter aufzustellen oder anzubringen.

Die Zahl der verwendeten Müllbehälter ergibt sich auf Abs. 1 unter Bedachtnahme auf die festgelegten Abfuhrtermine.

(4) Als Müllbehälter gelten auch Müllsäcke, wobei sich die erforderliche Anzahl an Müllsäcken pro Jahr aus Abs. 1 ergibt. Die im Sonderbereich gelegenen Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die von der Gemeinde zu beziehenden Müllsäcke zu verwenden.

## § 7

### Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

(1) Das Einbringen von Problemstoffen und anderen Abfällen als Hausmüll im Sinne des § 2 Abs. 2 lit. a) der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 in die für Hausmüll bestimmten Müllbehälter der Müllabfuhr ist verboten und bedeutet eine Verwaltungsübertretung nach § 67 Abs. 2 lit. a) der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004.

(2) Außerhalb des Befüll- oder Einsammelvorganges sind die Müllbehälter entsprechend ihrer Art geschlossen zu halten.

(3) Die Müllbehälter sind in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

## § 8

### Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren

(1) Die Abfallgebühren sind entsprechend der zur Bedeckung erforderlichen Gebühr auszuschreiben.

(2) Die Abfallgebühren werden in einer eigenen Gebührenverordnung gemäß § 55 ff Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO ausgeschrieben.

(3) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, für die Entsorgung von Abfällen, mit Ausnahme der Entsorgung von Hausmüll und der Entsorgung von Betriebsmüll, sofern dieser über das Hausmüllsammelsystem entsorgt wird, Gebühren oder ein privatrechtliches Entgelt auszuschreiben.

## § 9

### Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2012 in Kraft.

## § 10

### Außerkraftsetzung

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Greifenburg vom 20.12.1994, Zahl: 813/0/1994, in der Fassung der Verordnung vom 31.03.2000, Zahl: 813-0/2000, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Mandl

Angeschlagen am: 21.10.2011

Abgenommen am: 22.11.2011